

Gemeinde Rickenbach

Zonenreglement Siedlung

Mutation Gefahrenzonen

Stand: Beschluss EGV

Projekt: 059.05.0715
21. November 2016

Erstellt: PPF Geprüft: VME Freigabe: PPF
S:\059\05\0715\059_ZRS_Mut_Gefahrenzonen.docx



4 Bestimmungen zu den einzelnen Zonen und Objekten

4.9 Gefahrenzonen

Art. 57a Gefahrenzonen allgemein

1

Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und -anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen, sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen.¹

2

In Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, gilt ein uneingeschränktes Bauverbot für sämtliche bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen. Im Sinne von § 46 Abs. 3 RBV können Parzellenteile, welche in der Gefahrenzone erheblicher Gefährdung liegen, in die Nutzungsberechnung für Bauten auf dieser Parzelle einbezogen werden.

3

Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.

4

Die Haftung des Gemeinwesens für die aufgrund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die aufgrund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

Art. 57b Gefahrenzone Überschwemmung

1

Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

2

Die massgebenden Hochwasserkoten gemäss Gefahrenzonen sind:

- Ü1: 0.25 m
- Ü2: 0.50 m
- Ü3: 0.75 m
- Ü4: 1.00 m

¹ Um unnötige Investitionen und Fehlplanungen verhindern zu können, wird empfohlen, Absichten von Neu-, Um- und Anbauten in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium mit den zuständigen kantonalen Fachstellen abzuklären.

Die Hochwasserkoten werden gemessen ab dem Terrain (bestehendes, abgegrabenes oder aufgeschüttetes), welches bei einem Hochwasserereignis geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) überschwemmt werden kann. Bei geschlossenen Mulden und Terrain-einschnitten im Bereich des zu schützenden Objektes gilt der tiefste Punkt des Mulden- bzw. Terraineinschnitttrandes als Messbasis. Höhere Fliesstiefen infolge Einstau bzw. Rückstau sind zu berücksichtigen.

3

Gebäudeteile, welche unterhalb der gemäss der Gefahrenzone massgebenden Hochwasserkote liegen, sind so auszugestalten, dass keine Schäden durch eindringendes Wasser entstehen können; unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind vor Überschwemmungen ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.

4

Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.

5

Wird das Gelände aus Gründen des Hochwasserschutzes aufgeschüttet, wird die Fassaden und Gebäudehöhe ab der Kote des geschütteten Geländes, jedoch höchstens ab der massgebenden Hochwasserkote, gemessen.

6

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen kann die Baubewilligungsbehörde auf begründeten Antrag des Gemeinderates in Kernzonen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 und 4 aus Gründen des Ortsbildschutzes gewähren. In der Kernzone sind Aufschüttungen des Geländes zum Hochwasserschutz nicht zulässig.

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist: ... bis ...

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. ... vom

Planaufgabe vom ... bis ...

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ... vom Datum

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom Datum

Der Landschreiber: